

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

10. Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2026, Geschäft Nr. 2026-22

**2026.82 G2.2 Hochwasser, Wasserschäden
Neuanlagen Drainageleitungen, Kostenverteiler**

1. Sachverhalt

Es wird auf die Unterhaltsordnung der Meliorations-Anlagen in der Gemeinde Oberweningen verwiesen. Diese wurde am 19.11.1979 vom Gemeinderat und am 18.12.1979 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Es wurde in den letzten zwei Jahren vermehrt festgestellt, dass die bestehenden Drainagen ihre Funktion nicht mehr erfüllen und diese deshalb zu erneuern sind. Dadurch sind die Felder ver-
nässt.

In der Meliorationsordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat die Verteilung der Kosten von Neuanlagen bestimmt (Art. 15). Bisher wurde noch kein Kostenteiler festgelegt. Dies ist nun nach-
zuholen.

2. Erwägungen

Bei Neuanlagen von Drainagen soll folgender Kostenverteiler gelten:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Öffnen des Grabens, das Material ohne Transport und das Einmessen der Leitung. Der Grundeigentümer muss die Kosten für das Einlegen des Materials, den Transport des Materials sowie das Eindecken des Grabens übernehmen. Da-
nach geht die Leitung in den Besitz der Gemeinde über, und diese ist fortan für den Unterhalt und Sanierungen zuständig.

Als Neuanlage versteht sich, wenn es sich um einen kompletten Neubau handelt.

Auf Antrag des Tiefbauvorstehers

beschliesst der Gemeinderat:

1. Gestützt auf Art. 15 der Unterhaltsordnung der Meliorations-Anlagen in der Gemeinde Oberweningen vom Jahre 1979 wird folgender Kostenverteiler für Neuanlagen von Drainagen festgelegt:

Bei Neuanlagen von Drainagen soll folgender Kostenverteiler gelten:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Öffnen des Grabens, das Material ohne Transport und das Einmessen der Leitung. Der Grundeigentümer muss die Kosten für das Einlegen des Materials, den Transport des Materials sowie das Eindecken des Grabens übernehmen. Danach geht die Leitung in den Besitz der Gemeinde über, und diese ist fortan für den Unterhalt und Sanierungen zuständig.

Als Neuanlage versteht sich, wenn es sich um einen kompletten Neubau handelt.

2. Allfällig frühere Regelungen zu dem Kostenverteiler im Zusammenhang mit dem Art. 15 werden aufgehoben.
3. Diese Regelung wird amtlich publiziert. Die Kanzlei wird mit der Publikation beauftragt.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Tiefbauvorsteher (per Mail)
 - RPK-Präsident (per Mail)
 - EFP AG (per Mail)
 - Leiter Werkbetrieb (per Mail)
 - Finanzverwaltung (per Mail)
 - Kanzlei
 - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Beat Aeschbacher
Präsident



Kaspar Zbinden
Schreiber

Versandt: 18. Mai 2026

Rechtskraftsbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel
eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 29. Juni 2026

Für den Bezirksrat
Die Ratsschreiberin:



Unterhaltsordnung der Meliorations-Anlagen in der Gemeinde

Oberweningen, Festlegung Kostenverteiler für Neuanlagen von

Drainagen

18. Mai 2026

Betrifft: 8165 Oberweningen

Angaben zum Protokoll/zum Beschluss:

In der Unterhaltsordnung der Meliorations-Anlagen in der Gemeinde Oberweningen ist festgehalten, dass der Gemeinderat die Verteilung der Kosten von Neuanlagen bestimmt (Art. 15).

Mit Gemeinderatsbeschluss-Nummer 2026.82 vom 12. Mai 2026 hat der Gemeinderat den Kostenverteiler für Neuanlagen von Drainagen festgelegt. Dieser lautet wie folgt:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Öffnen des Grabens, das Material ohne Transport und das Einmessen der Leitung. Der Grundeigentümer muss die Kosten für das Einlegen des Materials, den Transport des Materials sowie das Eindecken des Grabens übernehmen. Danach geht die Leitung in den Besitz der Gemeinde über, und diese ist fortan für den Unterhalt und Sanierungen zuständig.

Als Neuanlage versteht sich, wenn es sich um einen kompletten Neubau handelt.

Weitere Details sind dem Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2026 zu entnehmen.

Der Beschluss liegt im Gemeindehaus während der Rekursfrist zur Einsichtnahme auf.

Beschlusnummer: 2026.82

Beschlussdatum: 12. Mai 2026

Ergänzende rechtliche Hinweise

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Kontaktstelle

Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Kontakt

Gemeindeverwaltung

Dorfstrasse 6

8165 Oberweningen

044 857 10 10

gemeinde@oberweningen.ch

Öffnungszeiten

Mo 08.30 - 11.30 | 14.00 - 18.30 Uhr

Di 08.30 - 11.30 Uhr | geschlossen

Mi 08.30 - 11.30 | 14.00 - 16.00 Uhr

Do 08.30 - 11.30 | geschlossen

Fr 07.00 - 14.00 Uhr

Pikettnummer Wasserversorgung ausserhalb der Büroöffnungszeiten: 076 451 02 37 / Weitere Informationen bei einem Todesfall ausserhalb der Büroöffnungszeiten: 044 857 10 10

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 29. Juni 2026

Für den Bezirksrat
Die Ratsschreiberin: